

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr**  
**der Stadt Mönchengladbach**  
vom 23. Juni 2003

(Abl. MG S. 136), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 59), den Zweiten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 254)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24), - SGV. NRW. 610 -, und des § 41 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384) - SGV. NRW. 213 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Juni 2003 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach erlassen:

**§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Mönchengladbach unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind unter anderem
  1. die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 Abs. 1 FSHG)
  2. die Durchführung von Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots, Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen (§ 6 FSHG),
  3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 7 FSHG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag oder bei Fehlen eines Antrags anstelle und im Interesse eines Betroffenen freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Diese Hilfeleistungen werden nur erbracht, wenn dadurch die Pflichtenaufgaben nicht beeinträchtigt werden.  
Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind unentgeltlich, soweit nachstehend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Mönchengladbach verlangt Ersatz der ihr durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Mönchengladbach die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

**§ 3 Gebühren für Brandschauen, Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen**

Für die Durchführung von Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots, Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, die

Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und freiwillige Hilfeleistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben.

#### **§ 4 Berechnungsmaßstab**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme oder als Pauschale festgelegt. Soweit sie nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen werden, ist Berechnungsgrundlage die Zeit der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Bei Durchführung von Brandschauen, Nachschauen, Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen zählt zur Einsatzzeit auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Bei sonstigen allgemeinen brandschutztechnischen Leistungen ist abweichend von Satz 1 die Zeitdauer der Leistung maßgebend.

(2) Bei der Bemessung wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

#### **§ 5 Kostentarif**

Die Höhe von Kostenersatz und Gebühren ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Kostentarif. Für Sach- sowie Entsorgungskosten wird zusätzlich ein Ersatz in Höhe des Selbstkostenpreises erhoben.

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden Kostenersatz und Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

#### **§ 6 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist beziehungsweise sind

1. beim Kostenersatz die in § 2 Abs. 2 genannten Personen bzw. Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen,
2. bei der Durchführung von Brandschauen der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Gebäude und Einrichtungen, in denen die Brandschau durchgeführt wird,
3. bei Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen der Betreiber,
4. bei sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Auftraggeber,
5. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der Betreiber der baulichen Anlage, in der die Veranstaltung stattfindet, ferner der jeweilige Veranstalter, Grundstückseigentümer, Verpächter oder Vermieter des Grundstückes,
6. bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber oder derjenige, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Kostenersatz- und Gebührenanspruch sind einen Monat nach Erhalt des jeweiligen Bescheides fällig.

#### **§ 8 Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 273) und die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen, Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und brandschutztechnische Leistungen vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 275) außer Kraft.

### **Tarif**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach**

1.	Stundensätze Personal für den allgemeinen Einsatz	
1.1	Beamte des mittleren Dienstes	47,00 EUR
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	55,00 EUR
1.3	Beamte des höheren Dienstes	81,00 EUR
2.	Stundensatz Personal für die Durchführung einer Brandschau oder Nachschau einschließlich Fahrzeugkosten	70,00 EUR

3.	Stundensatz Personal für die Prüfung von Feuerwehrschlüsseldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen einschließlich Fahrzeugkosten	66,00 EUR
4.	Stundensatz Personal für sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen einschließlich Fahrzeugkosten	68,00 EUR
5.	Stundensatz Personal für Brandsicherheitswachen	17,00 EUR
6.	Stundensätze Fahrzeuge und Geräte	
6.1	Drehleiter	96,00 EUR
6.2	Einsatzleit- und Kommandowagen	36,00 EUR
6.3	Feuerwehranhänger	20,00 EUR
6.4	Feuerwehrran	311,00 EUR
6.5	Kleineinsatzfahrzeug	19,00 EUR
6.6	Lastkraftwagen	76,00 EUR
6.7	Löschfahrzeug	50,00 EUR
6.8	Mannschaftstransportfahrzeug	36,00 EUR
6.9	Wechseladerfahrzeug	96,00 EUR
6.10	Stromerzeuger 200kVA Benutzung zuzüglich einer Pauschale für die Bereitstellung in Höhe von	68,00 EUR 170,00 EUR
7.	Pauschalen Personal- und Fahrzeugkosten sowie Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten	
7.1	Löschen eines PKW-Brandes	332,00 EUR
7.2	Nicht bestimmungsgemäßes oder missbräuchliches Auslösen einer Brandmeldeanlage	773,00 EUR
7.3	Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes	773,00 EUR
7.4	Vorsätzlich grundlose Alarmierung der Feuerwehr	773,00 EUR
7.5	Transport von Tieren - je Transport -	133,00 EUR
7.6	Aufnahme und Beseitigung von Tierkadavern - je Transport -	133,00 EUR
7.7	Transportunterstützung für den Rettungsdienst (insbesondere Schwerlastpatienten)	
7.7.1	unter Einsatz einfacher Tragehilfen	144,00 EUR
7.7.2	unter Einsatz der Drehleiter	190,00 EUR
7.7.3	unter Einsatz des Feuerwehrran	875,00 EUR